

# Stenographisches Protokoll

## 39. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VIII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 20. November 1957

### Tagesordnung

1. Abänderung des Abgabenrechtsmittelgesetzes
2. Gebührenanspruchsgesetz
3. Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Singer

### Inhalt

#### Personalien

- Krankmeldungen (S. 1532)  
Entschuldigungen (S. 1532)

#### Bundesregierung

- Bericht des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Amtstätigkeit der Arbeitsinspektorate im Jahre 1956 — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1532)  
Schriftliche Anfragebeantwortungen 160 und 161 (S. 1532)

#### Ausschüsse

- Zuweisung der Anträge 45 und 46 (S. 1532)

#### Regierungsvorlagen

- 301: 10. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1532)  
303: Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1532)  
306: Neuerliche Änderung der Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1532)  
307: Luftfahrtgesetz — Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (S. 1532)  
309: Abänderung des Heeresdisziplinargesetzes — Landesverteidigungsausschuß (S. 1532)

#### Immunitätsangelegenheiten

- Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Singer (302 d. B.)  
Berichterstatter: Horr (S. 1534)  
Annahme des Ausschußantrages (S. 1535)  
Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Rödhammer — Immunitätsausschuß (S. 1532)  
Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Dr. Walther Weißmann — Immunitätsausschuß (S. 1532)  
Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Czettel — Immunitätsausschuß (S. 1532)

### Verhandlungen

- Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (286 d. B.): Abänderung des Abgabenrechtsmittelgesetzes (300 d. B.)  
Berichterstatter: Dr. Reisetbauer (S. 1532)  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1533)  
Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (190 d. B.): Gebührenanspruchsgesetz (304 d. B.)  
Berichterstatter: Mark (S. 1533)  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1534)

### Eingebracht wurden

#### Anträge der Abgeordneten

- Reich, Dr. Hofeneder, Prinke, Machunze, Grete Rehor und Genossen, betreffend Änderung des Krankenanstaltengesetzes (BGBl. Nr. 1/1957) (47/A)  
Jonas, Singer, Hillegeist und Genossen, betreffend eine Novellierung des Krankenanstaltengesetzes (48/A)

#### Anfragen der Abgeordneten

- Dr. Gredler, Kandutsch, Dr. Pfeifer, Stendebach, Dr. Zechmann und Zeillinger an die Bundesregierung, betreffend die Lage in Südtirol (186/J)  
Dr. Pfeifer und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Landes- und Gemeindedienst (187/J)  
Kandutsch und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Kontrolle über die Einhaltung der Dienst-dauervorschrift A 10 § 10/3 der Österreichischen Bundesbahnen (188/J)  
Dr. Gredler, Dr. Pfeifer und Genossen an den Bundeskanzler, den Bundesminister für Inneres und den Bundesminister für Finanzen, betreffend Benachteiligung der Maturanten und der Akademiker des Dorotheums durch Nichtanwendung der Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 (189/J).

### Anfragebeantwortungen

#### Eingelangt sind die Antworten

- des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Eichinger und Genossen (160/A. B. zu 167/J)  
des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (161/A. B. zu 169/J)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dr. Hurdes.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Die stenographischen Protokolle der 37. Sitzung vom 29. Oktober 1957 und der 38. Sitzung vom 30. Oktober 1957 sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geliebt und gelten daher als genehmigt.

Krank gemeldet haben sich die Abgeordneten Bandion und Weindl.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Altenburger, Bleyer, Rudolf Graf, Ferdinanda Flossmann, Rosa Jochmann, Maria Kren, Wilhelmine Moik, Marianne Pollak, Aigner, Astl, Jessner, Rom, Preußler, Steiner, Truppe und Kopenig.

Die eingelangten Anträge weise ich wie folgt zu:

Antrag 45/A der Abgeordneten Wimberger, Dengler und Genossen, betreffend die Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, und

Antrag 46/A der Abgeordneten Schneeberger, Altenburger und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (10. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle), dem Ausschuß für soziale Verwaltung. Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Die schriftliche Beantwortung der

Anfrage 167 der Abgeordneten Eichinger und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Schaffung von Getreidelagerraum aus ERP-Mitteln, und der

Anfrage 169 der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Schaffung von Übergangsbestimmungen zum Ziviltechnikergesetz 1957,

wurde den Anfragstellern übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Machunze, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Machunze:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (10. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle) (301 der Beilagen);

Bundesgesetz, betreffend die Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf (303 der Beilagen);

Bundesgesetz, betreffend eine neuerliche Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden (306 der Beilagen);

Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz) (307 der Beilagen);

Bundesgesetz, womit das Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, abgeändert wird (309 der Beilagen).

Der Bundesminister für soziale Verwaltung legt den Bericht über die Amtstätigkeit der Arbeitsinspektorate im Jahre 1956 vor.

Vom Bezirksgericht Ried im Innkreis ist ein Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Hans Rödhammer wegen § 431 StG. und

vom Bezirksgericht Landeck ein Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Walther Weißmann wegen § 431 StG. eingelangt.

Ferner ist ein Ersuchen vom Bezirksgericht Wiener Neustadt um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Hans Czettel wegen § 19 des Pressegesetzes eingelangt.

*Es werden zugewiesen:*

301 und der Bericht des Bundesministers für soziale Verwaltung dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

303 und 306 dem Finanz- und Budgetausschuß;

307 dem Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft;

309 dem Landesverteidigungsausschuß;

die Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß.

**1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (286 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Abgabenrechtsmittelgesetz abgeändert wird (300 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Abgabenrechtsmittelgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Reisetbauer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. **Reisetbauer:** Hohes Haus! Der Verfassungsgerichtshof hat den VIII. Abschnitt des Abgabenrechtsmittelgesetzes aufgehoben, und zwar mit Wirkung

vom 14. Dezember des laufenden Jahres, welcher die Zusammensetzung der Berufungskommissionen behandelt und unter anderem die Bestimmung enthält, daß die Landtage das Recht zur Wahl von Mitgliedern der Berufungskommission haben. Da der Wirkungsbereich der Landtage ausschließlich durch die Bundesverfassung geregelt ist, können nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes die Befugnisse der Landtage nicht durch ein einfaches Bundesgesetz erweitert werden. Um zu einer neuen gesetzlichen Regelung, betreffend die Zusammensetzung der Berufungskommissionen, zu kommen, wird nun der ganze diesbezügliche Abschnitt des Abgabenrechtsmittelgesetzes neu gefaßt.

Dem Verfassungsgerichtshoferkenntnis sollte ursprünglich durch die neue Abgabenordnung Rechnung getragen werden. Da diese aber noch nicht in Kraft treten kann, ist nun die vorliegende Novelle notwendig, um einen gesetzlosen Zustand nach dem 14. Dezember zu vermeiden.

An die Stelle des bisherigen Wahlrechtes der Landtage für einen Teil der Mitglieder der Berufungssenate tritt nunmehr ein erweitertes Entsendungsrecht der Berufsvertretungen. Bezüglich der näheren Bestimmungen und des Inhaltes darf ich auf den Bericht verweisen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. Oktober beraten. Dabei wurde zur Vermeidung allfälliger Auslegungsschwierigkeiten auf Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Hartmann und Dr. Migsch der § 30 Abs. 1 neu formuliert.

Weiters erhielt auch der § 36 auf Antrag der Abgeordneten Dr. Migsch und Prinke aus Gründen einheitlicher Rechtsgestaltung eine neue Fassung.

Die Regierungsvorlage wurde sodann unter Berücksichtigung der beantragten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Darf ich gleichzeitig auch die Durchführung der General- und Spezialdebatte unter einem beantragen.

**Präsident:** Die Abstimmung über den letzten Antrag entfällt, da niemand zum Wort gemeldet ist. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**2. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (190 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche, Geschwornen und Schöffen im gerichtlichen Verfahren und der Vertrauenspersonen (Gebührenanspruchsgesetz) (304 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Gebührenanspruchsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mark. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mark:** Hohes Haus! Der vorliegende Regierungsentwurf ist notwendig geworden, weil sich der Verfassungsgerichtshof auf den Standpunkt gestellt hat, daß die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen nicht die genügende Grundlage für die Verordnungen sind, die zur Regelung der Gebühren von Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschen, Geschwornen und Schöffen im gerichtlichen Verfahren und der Vertrauenspersonen bisher erlassen worden sind.

Dazu kommt noch, daß die außerordentliche Zersplitterung aller Vorschriften die ganze Materie unübersichtlich gemacht hat und schließlich, daß die Gebühren, die bisher bezahlt worden sind, vielfach hinter der Preisentwicklung zurückgeblieben sind.

Die Regierungsvorlage verfolgt daher drei Ziele:

1. Vereinheitlichung des Rechtsstoffes in einem Gesetz;
2. Beseitigung der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung in Verordnungen und Erlässen;
3. Anpassung der Gebühren an die derzeitigen Preis- und Lohnverhältnisse.

Die Regierungsvorlage ist am 13. Februar dieses Jahres dem Hause zugegangen. Es hat immerhin eines Zeitraumes von mehr als neun Monaten bedurft, um zu dem heutigen Bericht zu kommen. In der Zwischenzeit haben sich nämlich eine Reihe von Interessenvertretungen, die Ingenieurkammer, die Ärztekammer, die Kammer der Wirtschaftstreuhänder und die Gruppe der Gerichtsmediziner, durch eine große Anzahl von Gutachten und Wunschprogrammen in die Verhandlungen eingeschaltet. Das Justizministerium hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu den Fragen Stellung genommen, und in den letzten Wochen haben wir nun im Unterausschuß und dann im Ausschuß alle vor-

gebrachten Einwände überprüft und sind zu dem Schluß gekommen, daß eine Reihe von Ergänzungen der Regierungsvorlage notwendig ist.

Ich werde jetzt nicht im einzelnen auf diese Ergänzungen eingehen, sie sind im Bericht des Justizausschusses enthalten. Ich muß nur darauf hinweisen, daß uns trotz aller Vorsicht noch immer ein Fehler unterlaufen ist, und ich bitte das bei der Behandlung des Gesetzes zu berücksichtigen. Es ist nämlich im § 26 ein Abs. 4 neu eingefügt worden, der sich auf die Entfernungsschädigungen bei Zeitversäumnis bezieht. Diese sind nun getrennt worden, während im ursprünglichen Regierungsentwurf eine einheitliche Entschädigung für alle Sachverständigen vorgesehen war. Das hätte dazu geführt, daß die ärztlichen Sachverständigen schlechter behandelt worden wären als bisher. Deshalb hat der Ausschuß nun eine Trennung vorgenommen und hat den Sachverständigen, die nicht ärztliche Sachverständige sind, eine bestimmte Entfernungszulage gegeben, die niedriger ist als die, die bisher den Ärzten zuerkannt war, und den Ärzten die bisher zuerkannte weiter belassen. Dabei ist nun ein Schreibfehler passiert. Es ist in der dritten Zeile dieses Absatzes 4 der Klammerausdruck „(Abs. 3)“, also ein Hinweis auf den vorherigen Absatz, enthalten. Es könnte nun sein, daß irgend jemand daraus den Schluß zieht, daß die Vervielfachung der Sätze im Absatz 4 sich auf die in Absatz 3 festgelegten Gebühren beziehe, sodaß es also dann an Stelle des gewünschten Doppelten, Dreifachen oder Vierfachen hier zum Vierfachen, Neunfachen oder Sechzehnfachen käme. Ich bitte daher, im § 26 Abs. 4 dritte Zeile den Ausdruck „(Abs. 3)“ zu streichen, damit keine irrtümliche Auslegung dieser Art möglich ist.

Wir sind erst im letzten Moment von den zuständigen Beamten darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Gefahr besteht, und die Herren im Ausschuß, mit denen gesprochen wurde, sind damit einverstanden, daß das geschieht. Auch das Finanzministerium ist derselben Auffassung, daß wir das vermeiden müssen.

Ich glaube, daß sonst nicht mehr viel zu sagen ist. Den Wünschen der Sachverständigen und der Betroffenen ist im weitesten Maße Rechnung getragen worden. Der Ausschuß und die in Betracht kommenden Ministerien mußten hier Rücksicht nehmen auf zwei Komplexe: auf die Belastung der Staatsfinanzen, die eintreten kann, aber in einem größeren Ausmaß vielleicht noch auf die Belastung, die eintreten kann für das recht-

suchende Publikum, das ja schließlich in den weitaus meisten Fällen die Gebühren zu bezahlen hat. Wenn es auch richtig ist, daß die Armenrecht genießenden Parteien von der Bezahlung der Gebühren befreit sind, so würde es trotzdem für eine beträchtliche Anzahl von Rechtsuchenden, die das Armenrecht nicht bekommen können, weil es nur bei besonderer Notlage gewährt wird, eine Rechtsverweigerung bedeuten, wenn sie gezwungen wären, die Gebühren in einem noch höheren Ausmaß zu zahlen, als das heute der Fall ist. Um das zu vermeiden, mußte hier ein Kompromiß zwischen den Wünschen der Betroffenen und den Wünschen und Notwendigkeiten des Publikums und des Staatshaushaltes getroffen werden. Wir hoffen, daß dieses Kompromiß entspricht und daß es auf diesem Gebiet zu einer ordentlichen neuen Regelung gekommen ist.

Wir bitten Sie, dem Antrag des Justizausschusses in der vorliegenden Form die Zustimmung zu geben und General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Da niemand zum Wort gemeldet ist, gelangen wir zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes mit der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Textberichtigung im § 26 Abs. 4 in zweiter und dritter Lesung einstimmig angenommen.*

### **3. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Ybbs um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Rudolf Singer (302 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Rudolf Singer wegen § 337 lit. a StG.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Horr. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Horr:** Hohes Haus! Das Bezirksgericht Ybbs richtete in einem Schreiben vom 27. September 1957, Z. 54/57, an den Nationalrat das Ersuchen, die Immunität des Abgeordneten Rudolf Singer wegen § 337 lit. a StG. aufzuheben. Dem Begehren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Abgeordnete Singer fuhr am 9. Juni 1957 mit seinem Personenkraftwagen von St. Pölten in Richtung Linz. Bei einem unbeschränkten Bahnübergang übersah er das rote Blinksignal der Warnlichtanlage und fuhr in die Lokomotive des den Bahnübergang passierenden Zuges. Die im Personenkraftwagen mit-

fahrende Gattin des Abgeordneten Singer wurde aus dem Auto geschleudert und schwer verletzt, der Abgeordnete Singer selbst wurde ebenfalls verletzt.

Der Immunitätsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 6. November 1957 mit dem vorliegenden Ersuchen des Bezirksgerichtes Ybbs befaßt und beschlossen, der Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Singer zuzustimmen, da der Gegenstand des Auslieferungsbegehrens mit der Tätigkeit des Abgeordneten Singer als politischer Mandatar in keinem Zusammenhang steht.

Der Immunitätsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Ybbs vom 27. September 1957, Z. 54/57, um Auf-

hebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Rudolf Singer wegen § 337 lit. a StG. wird stattgegeben.

**Präsident:** Da niemand zum Wort gemeldet ist, kommen wir zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Immunitätsausschusses einstimmig angenommen.*

**Präsident:** Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für Montag, den 2. Dezember, 14 Uhr, ein. Eine schriftliche Einladung mit genauer Tagesordnung wird noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 9 Uhr 20 Minuten**